



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

Abfallreglement

Vom 14. Dezember 1990

Die Gemischte Gemeinde Guggisberg erlässt, gestützt auf

- Art. 15 Abs. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes (OVR) vom 17. Dezember 1977,
- Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD),

folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgabe

1 Die Gemeinde fördert auf dem gesamten Gemeindegebiet Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

2 Sie überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art.

3 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

Art. 2 Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer noch zu bestimmenden Kommission übertragen.

Art. 3 Abfallkonzept

1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Art. 5 Benützungspflicht

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist grundsätzlich jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.

Art. 7 Kontrolle

1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden sowie deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe

1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 9 Verbrennen

1 Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen im Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 11 Wiederverwertung

1 Gebündeltes Altpapier (Zeitungen, Hefte und dgl.) sowie gegebenenfalls andere wiederverwertbare Altstoffe sind auszuscheiden und für besondere Sammlungen bereitzustellen bzw. den entsprechenden Sammelstellen (z.B. Glascontainer) zuzuführen.

2 Der Gemeinderat kann eine weitergehende Ausscheidung beschliessen, sofern dies im Hinblick auf die Wiederverwertung als geboten erscheint.

Art. 12 Kompostierung

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde kann eine Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen.

Art. 13 Tierkadaver

1 Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Art. 15 Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16 Ausschluss von Abfuhr

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, heisse, feuergefährliche, giftige, stark korrosive oder gesundheitsschädigende Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Fäkalien aller Art;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

2 Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 17 Begriff

1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

3 Davon ausgenommen sind alle Abfälle, welche gemäss Art. 16 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind.

Art. 18 Behälter und Gebinde

1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, von der Gemeinde offiziell zugelassenen Säcke zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist im fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe, Kessel oder Säcke zugelassen. Die Gebinde oder Bündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

3 Bei Betrieben mit grossem Kehrichtanfall sowie bei Gebäuden und Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen oder als Sammelgefäss für Aussensiedlungen kann die Gemeinde die Bereitstellung offiziell zugelassener Container vorschreiben. Diese Container dürfen nur mit offiziell zugelassenen Säcke und mit Gebinden oder Bündeln mit Gebührenmarken gefüllt werden. Ausgenommen sind Container, die nur von einem einzigen Betrieb benützt werden.

4 Die Container sind so zu halten, dass sie ohne weiteres entleert werden können insbesondere ist

- der Standort so zu wählen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Entleerung erschwert wird;
- das Einstampfen des Kehrichts oder das Zusetzen von Flüssigkeiten untersagt;
- die Anwendung von Verdichtungseinrichtungen und Glaszerkleinerungsanlagen nur gestattet, wenn dadurch die Entleerung nicht behindert wird.

5 Die Container sind mit Klebern (Art der Gebührenhebung) zu kennzeichnen und ggf. mit Gebührenmarken zu versehen.

6 Bei Anwendung von Verdichtungsanlagen oder bei besonders schweren Abfällen kann die Gebühr für Containerleerungen speziell festgelegt werden.

Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen

- 1 Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 20 Bereitstellung

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst ab Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat oder allenfalls die zuständige Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Grob-Sperrgut

Art. 21 Begriff

- 1 Als Grob-Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:
 - a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und –geräte, Gestelle und dergleichen;
 - b) grössere nichtmetallische Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
 - d) Keramik, Flachglas (in festen Gebinden)
- 2 Die einzelnen Grob-Sperrgüter sind mit Gebührenmarken zu versehen. Sperrgüter mit einem Gewicht über 100 kg, sind mit zusätzlichen Gebührenmarken zu versehen, d.h. 100 – 200 kg zwei Marken usw...
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grob-Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22 Abfuhr

- 1 Das Grob-Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2 Das Grob-Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Der Gemeinderat oder allenfalls die zuständige Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- 4 Hauskehricht ist von der Grob-Sperrgut-Abfuhr ausgeschlossen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23 Beseitigung

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat oder der allenfalls zuständigen Kommission zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3 Der Entsorgungsaufwand obliegt dem Besitzer.

III. Sonderabfälle

Art. 24 Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25 Vermeidung von Sonderabfällen

Die Gemeinde klärt die Bevölkerung über Produkte mit umweltgefährdenden Stoffen auf, fordert zur sparsamen, sachgerechten Anwendung auf und weist auf weniger umweltgefährdende Alternativen hin.

Art. 26 Pflichten der Besitzer

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischen und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

Art. 27 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb-, Lackresten und dergleichen oder organisiert periodische Sammelaktionen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 28 Benzin- und Ölabscheider

1 Benzin- und Ölabscheider sind entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzes periodisch zu entleeren.

2 Die Benützer der Abscheider sind verpflichtet, für die rechtzeitige, fachgerechte Entleerung und Beseitigung durch ausgewiesene private Unternehmungen zu sorgen.

Art. 29 Verbot

Das Ableiten von Sonderabfällen in die öffentliche Kanalisation oder deren Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr (Hauskehrrecht, Grobsperrgut) ist verboten.

IV. Finanzierung

Art. 30 Finanzierung der Abfallentsorgung

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Grundgebühr;
- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten wiederverwertbaren Abfällen.

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheider (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 31 Grundsätze für die Bemessung

1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 32 Gebührentarif Neu per 01.01.1999

1 Der Tarif regelt

- die jährliche Grundgebühr, welche pro Wohnung erhoben wird,
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

2 Der Gemeinderat legt die Gebühren unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten innerhalb der nachstehenden Rahmentarife fest.

3 Rahmentarife

Grundgebühr pro Jahr		Fr. 40.- bis Fr. 70.-
Benützungsgebühren		
- Säcke mit Signet	35 Liter	Fr. 1.- bis Fr. 1.60
	60 Liter	Fr. 1.50 bis Fr. 2.70
	110 Liter	Fr. 2.50 bis Fr. 4.-
- Marken für Säcke bis	60 Liter	Fr. 1.20 bis Fr. 2.-
- Marken für Bündel, Schachteln, Sperrgut, grössere Säcke		Fr. 2.- bis Fr. 3.20
- Containermarken für eine Leerung:	250 Liter	Fr. 5.- bis Fr. 8.-
	350 Liter	Fr. 7.- bis Fr. 12.-
	600 Liter	Fr. 10.- bis Fr. 16.-
	800 Liter	Fr. 15.- bis Fr. 24.-

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 Vollzug

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt.

2 Diesbezügliche Verfügungen sowie Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Art. 34 Rechtspflege

Gegen die Verfügungen kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheid können gemäss Artikel 51 Absatz 1 bzw. Artikel 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 35 Widerhandlung

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf entlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 36 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 37 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.


2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:

- Das Kehrrechtabfuhr-Reglement der Gemeinde vom 30. November 1979.

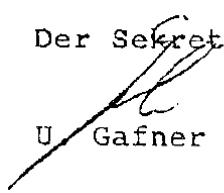
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Guggisberg am 14. Dezember 1990.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:


Fr. Berger

Der Sekretär:


U. Gafner

Auflagebescheinigung

Der Unterzeichnende bescheinigt, dass das vorliegende Reglement ordnungsgemäss publiziert wurde und 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen und Art der Erledigung: Keine

Guggisberg, 15. Januar 1991

Der Gemeindegemeinschreiber:

U. Gafner

Gebührentarif zum Abfallreglement

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Guggisberg,

gestützt auf Artikel 32 und 36 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1990, erlässt folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Bemessungsgrundlagen

1. Die jährliche Grundgebühr wird pro Wohnungseinheit erhoben.
2. Die Benützungsgebühren werden pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.
3. Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Benützungsg Gebühr auf Gesuch des Betriebs hin pauschal pro Container und Jahr erhoben werden.
4. Die Berechnung der Container-Gebühren basiert auf einem durchschnittlichen Nettogewicht von 100 kg pro 800 l. Bei besonders schweren Abfällen oder bei Anwendung von Verdichtungsanlagen wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.

Art. 2 Ansätze

Die Ansätze betragen: (plus MWST) ab 01.01.1999

1. Grundgebühr pro Jahr
 - pro Wohnungseinheit Fr. ~~80.-~~ Neu: 90.-
 - pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-,
und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 25.-

2. Benützungsggebühren
 - Säcke mit Signet:
 - 35 Liter Fr. 1.80
 - 60 Liter Fr. 3.-
 - 110 Liter Fr. 4.70
 - Marken für Säcke bis 60 Liter Fr. 2.70
 - Marken für Bündel, Schachteln, Sperrgut,
grössere Säcke Fr. 3.60
 - Containermarken für eine Leerung:
 - 250 Liter Fr. 9.50
 - 350 Liter Fr. 14.-
 - 600 Liter Fr. 19.-
 - 800 Liter Fr. 28.-
 - Pauschalgebühren pro Container und Jahr:
Der 50fache Preis des Ansatzes für eine Leerung.

Art. 3 Abgabe

1. Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
2. Der Gemeinderat oder die allenfalls zuständige Kommission, schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Art. 4 Ausschluss von der Abfuhr

1. Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.
2. Container ohne Marken (oder bei nichtbezahlter Jahrespauschale) werden nicht geleert.

Art. 5 Sammelstellen und –aktionen

1. Für Abfälle, die in Sammelstellen angenommen oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (widerverwertbare Abfälle, Sonderabfälle) sowie für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe, können Gebühren erhoben werden.
2. Altautos können gegen Gebühr bei der von der Gemeinde durchgeführten Sammelaktion abgegeben werden.
3. Die Gebühren richten sich nach dem Entsorgungsaufwand.

Art. 6 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1. Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
2. Für Verfügungen im Sinne von Artikel 33 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 7 Bezug

1. Pauschalgebühren für Container werden vom Eigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Amtersparniskasse Schwarzenburg für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 8 Anpassungen Gebühren

Der Gemeinderat passt die Gebührensätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.


Art. 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 1998 (Grundgebühren) und auf den 1. Dezember 1997 (Benützungsgebühren) in Kraft.

Guggisberg, 13. Oktober 1997

Gemeinderat Guggisberg

Der Präsident:


H. Zwahlen

Der Sekretär:


U. Safner

Veröffentlicht am 4 + 11.12.97

**Teilrevision des Abfallreglementes der Gemischten Gemeinde Guggisberg vom
14. Dezember 1990**

IV Finanzierung

Art. 32 (lautet neu):

1 Der Tarif regelt

- die jährliche Grundgebühr, welche pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird,
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen.

1. Die Grundgebühr, welche der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient;
2. Die Benützungsgebühren, welche die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.

3 Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus dem Grundgebühren insgesamt 40 bis 50 % und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 50 bis 60 %.

Beschluss:

Die Teilrevision des Abfallreglementes wird genehmigt.

Guggisberg, 2. Juni 1995

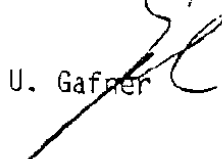
Gemischte Gemeinde Guggisberg

Der Präsident:



W. Aebischer

Der Gemeindegeschreiber:



U. Gafner